

RICHTERBREVETS
DIVING / HIGH DIVING
(RB-DI/HD)
REGLEMENT 4.5

AUSGABE 2022
GÜLTIG AB 1. MAI 2022

ÄNDERUNGEN

18. Oktober 2014	Übernahme von der Internetseite des SSCHV.
Dezember 2017	Redaktionelle Überarbeitung.
01. Januar 2018	Inkraftsetzung und Publikation auf der Internetseite des SSCHV.
<i>30. April 2022</i>	<i>Richterausbildung High Diving und Pflichten von Inhaber:innenn eines Schiedsrichterbrevets Diving</i>

INHALTSVERZEICHNIS

Siehe Seite 2.

GÜLTIGKEIT

Diese Reglements-Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit [30. April 2022](#) beschlossenen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Sportdirektor «Swiss *Aquatics* Diving»:

Dr. Patrik Gisel

TERMINOLOGIE

Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich ausschliesslich auf die Sportarten «Diving» und «High Diving», und nicht auf andere Sportarten des SSCHV.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist der deutsche Text massgebend.

INHALT

ART. 1: ZWECK

3

SPONSORS



PARTNERS



NATIONAL PARTNERS



ART. 2:	BREVETARTEN, ERWERB EINES BREVETS	3
ART. 3:	DAUER DER KURSE, STOFFPROGRAMME UND PRÜFUNGEN	3
ART. 4:	GRUNDSATZ BETREFFEND DEN EINSATZ VON SCHIEDS- UND SPRUNGRICHTER:INNEN:INNEN	3
ART. 5:	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON RICHTERKURSEN	4
ART. 6:	QUALIFIKATION DER KURSTEILNEHMENDEN	4
ART. 7:	<i>PFLICHTEN VON INHABER:INNEN EINES SCHIEDSRICHTERBREVETS DIVING 4</i>	
ART. 8:	GÜLTIGKEIT DES RICHTERBREVETS	4
ART. 9:	KURSADMINISTRATION	4
ART. 10:	KONTROLLFÜHRUNG UND LISTEN DER BREVETINHABER:INNEN:INNEN	4
ART. 11:	ABLAUF DER GÜLTIGKEIT EINES RICHTERBREVETS	4
ART. 12:	ENTZUG DES RICHTERBREVETS	4
	ANHANG I ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS	5
	SPRUNGRICHTERBREVET <i>DIVING</i>	5
1.	KURSSTRUKTUR	5
2.	STOFFPROGRAMM	5
3.	PRÜFUNGEN	5
	ANHANG II ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS	6
	SCHIEDSRICHTERBREVET <i>DIVING</i>	6
1.	KURSSTRUKTUR	6
2.	STOFFPROGRAMM	6
3.	PRÜFUNGEN	6
	ANHANG III ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS	7
	<i>RICHTERBREVET HIGH DIVING</i>	7
1.	<i>KURSSTRUKTUR</i>	7
2.	<i>STOFFPROGRAMM</i>	7
3.	<i>PRÜFUNGEN</i>	7
	ANHANG IV ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS	8
	WEITERBILDUNGSKURS	8
1.	KURSSTRUKTUR	8
2.	STOFFPROGRAMM	8
3.	ANERKENNUNG	8
	ANHANG V ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS	9
	KURSADMINISTRATION	9
1.	BERICHTERSTATTUNG	9
2.	KONTROLLFÜHRUNG	9

ART. 1: ZWECK

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Reglemente des SSCHV anlässlich einer Wettkampfveranstaltung:

- a. führt «Swiss *Aquatics* Diving» Kurse und Prüfungen zur Ausbildung von Richter:innen durch;
- b. gibt nach Erfüllen der Voraussetzungen "Richterbrevets *Diving und High Diving*" ab.

ART. 2: BREVETARTEN, ERWERB EINES BREVETS

Der SSCHV gibt die folgenden Richterbrevets ab:

- a. Sprungrichterbrevet *Diving*;
- b. Schiedsrichterbrevet *Diving*.
- c. *Richterbrevet High Diving*

Voraussetzungen für den Erwerb eines Sprungrichterbrevets *Diving* sind:

- a. Mindestalter 16;
- b. vollständig besuchter Sprungrichterkurs *Diving* und bestandene Prüfung.

Voraussetzungen für den Erwerb des Schiedsrichterbrevets *Diving* sind:

- a. Mindestalter 18;
- b. Inhaber:innen des Sprungrichterbrevets *Diving*;
- c. vollständig besuchter Schiedsrichterkurs *Diving* und bestandene Prüfung.

Voraussetzungen für den Erwerb des Richterbrevets High Diving sind:

- a. *Mindestalter 18,*
- b. *Vollständig besuchter Richterkurs High Diving und bestandene Prüfung.*

Ausserdem ist der Erwerb eines Brevets auch Personen möglich, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht oder nur teilweise erfüllen, die aber äquivalente Voraussetzungen nachweisen können.

Zuständig für die Abgabe eines Richterbrevets ist das zuständige Ressort der Sportkommission, bzw. der zuständige Funktionär:in der Sportkommission.

ART. 3: DAUER DER KURSE, STOFFPROGRAMME UND PRÜFUNGEN

Die Dauer der Kurse beträgt:

- | | |
|--|---|
| a. a. Sprungrichterbrevet <i>Diving</i> (inkl. Prüfung): | ca. 18 Unterrichtsstunden (Anhang I). |
| b. b. Schiedsrichterbrevet <i>Diving</i> (inkl. Prüfung): | ca. 17 Unterrichtsstunden (Anhang II). |
| c. <i>Richterbrevet High Diving (inkl. Prüfung)</i> | <i>ca. 18 Unterrichtsstunden (Anhang III)</i> |
| d. c. Fortbildungskurs (Sprung- und Schiedsrichter:innen): | ca. 6 Unterrichtsstunden (Anhang IV). |

Die Stoffprogramme für die einzelnen Kurse und für die dazugehörigen Prüfungen werden durch die Sportdirektion festgelegt und als Anhang zu diesem Reglement veröffentlicht.

ART. 4: GRUNDSATZ BETREFFEND DEN EINSATZ VON SCHIEDS- UND SPRUNGRICHTER:INNEN:INNEN

Der Veranstalter eines Wettkampfes im *Diving / High Diving* ist dafür verantwortlich, dass als Schieds- und Sprungrichter:innen:innen nur Personen zum Einsatz kommen, welche eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Als Schieds- und Sprungrichter:innen dürfen nur Personen eingesetzt werden, welche von «Swiss *Aquatics* Diving» als Schieds- oder Sprungrichter anerkannt sind.

Inhaber:innen eines Schiedsrichterbrevets *Diving* können an allen Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht von «Swiss *Aquatics* Diving» als Schieds- und/oder Sprungrichter:innen eingesetzt werden.

Inhaber:innen eines Sprungrichterbrevets *Diving* können an allen Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht von «Swiss *Aquatics* Diving», mit Ausnahme der Meisterschaften gemäss Regl. 4.1, als Sprungrichter:innen eingesetzt werden.

Inhaber:innen eines Richterbrevets High Diving können an allen High Diving Wettkampfveranstaltungen als Sprung- und Schiedsrichter:innen eingesetzt werden.

Die Sportdirektion kann der Len geeignete Inhaber:innen eines Schiedsrichterbrevets *Diving* zur Aufnahme in die Liste der internationalen Sprungrichter melden und/oder für den Besuch eines Ausbildungsganges der AQUA anmelden; vorbehalten bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen der AQUA/Len.

ART. 5: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON RICHTERKURSEN

Die Sportdirektion koordiniert die Organisation und Durchführung der Richterkurse.

ART. 6: QUALIFIKATION DER KURSTEILNEHMENDEN

Der/die Kursleiter:in entscheidet, ob ein/e Teilnehmende den Kurs und, falls vorgeschrieben, die dazugehörige Prüfung bestanden hat.

ART. 7: PFLICHTEN VON INHABER:INNEN EINES SCHIEDSRICHTERBREVETS DIVING

Inhaber:innen von Schiedsrichterbrevets Diving verpflichten sich, an Schweizerischen Meisterschaften

regelmässig als Richter:innen zur Verfügung zu stehen oder im Verband andere Aufgaben zu übernehmen.

ART. 8: GÜLTIGKEIT DES RICHTERBREVETS

Die Höhe der Meldegelder wird durch die Sportversammlung festgelegt.

Das Sportsekretariat stellt nach den Meisterschaften den meldenden Vereinen Rechnung für die geschuldeten Meldegelder.

Der Veranstalter bezahlt für die bei ihm startberechtigten Wasserspringer:innen keine Meldegelder.

ART. 9: KURSADMINISTRATION

Die Sportkommission regelt die erforderlichen Einzelheiten der Kursadministration (Anhang IV).

ART. 10: KONTROLLFÜHRUNG UND LISTEN DER BREVETINHABER:INNEN

Die Sportkommission regelt, wer für die Kontrollführung der verschiedenen Richter kategorien zuständig ist.

ART. 11: ABLAUF DER GÜLTIGKEIT EINES RICHTERBREVETS

Ist die Gültigkeit eines Richterbrevets abgelaufen wird der/die Inhaber:in des Richterbrevets noch während vier (4) Jahren in der Liste der Richterbrevets aufgeführt.

Wird die Gültigkeit eines Richterbrevets innerhalb dieser vier Jahre nicht verlängert, wird der/die Brevetinhaber:in stillschweigend auf der Liste der Brevetinhaber:innen gestrichen.

ART. 12: ENTZUG DES RICHTERBREVETS

Das Richterbrevet kann durch die Sportkommission entzogen werden, wenn der/die Brevetinhaber:in gemäss Regl. 2.2 «Rechtspflege» suspendiert oder seines/ihres Amtes enthoben wurde

ANHANG I ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

SPRUNGRICHTERBREVET *DIVING*

1. KURSSTRUKTUR

Sprungrichterurse finden in der Regel als aufgeteilte Kurse 1 / 2 statt. Falls nur der Kurs 1 besucht wird, gilt dieser als Weiterbildungskurs für das Sprungrichterbrevet.

2. STOFFPROGRAMM

1. TEIL	2. TEIL	THEMA	BEMERKUNG
60'		Strukturen: SSCHV, Swiss Olympic, AQUA, Len Aufgaben und Organisation «Swiss <i>Aquatics</i> Diving»	Theorie
90'		Werten im Wasserspringen, Zusammensetzung des Sprunggerichts, Notenskala, Entstehung einer Punktzahl, Aufgaben des/r Sprungrichter:in	Theorie mit Übungen
60'		Sprungnummern, Schwierigkeitsgrade	Theorie mit Übungen
60'		Reglemente im Wasserspringen	Theorie
90'		Die Bewertung von Sprüngen	Theorie / Praxis
60'		Die Bewertung von Synchronspringen	Theorie / Praxis
60'		Die Bewertung bei High-Diving - Unterschiede zum Bewerten Wasserspringen	Theorie / Praxis
120'		Wertungsübungen (an einem Wettkampf oder mit Video)	Praxis
60'		Testreihen Wasserspringen: - Organisation einer Testprüfung - Bewertungskriterien und Bewertungsprobleme	Theorie / Praxis
30'	30'	Administration / Organisation	Theorie
	60'	Prüfungsvorbereitung: Fragen zur Prüfung	Theorie
	60'	Theorieprüfung	Theorie
	90'	Praxisprüfung (anlässlich eines Wettkampfes oder Video)	Praxis
	60'	Rechte und Pflichten eines/r Sprungrichter:in, Fortbildungspflicht, Weiterbildungsmöglichkeiten	Theorie
	60'	Prüfungsbesprechung	Theorie
11½h	6h	TOTAL	

3. PRÜFUNGEN

Prüfungsteile:

- Prüfung der theoretischen Kenntnisse über den im Kurs behandelten Stoff (20 – 30 Fragen);
- Praktische Prüfung mit Bewertung von Sprüngen, Kenntnis der Sprungnummern.

Bewertung:

Die Bewertung der beiden Prüfungsteile erfolgt aufgrund der nachstehenden Skala:

4 = ausgezeichnet	3.5 = sehr gut 3.0 = gut	2.5 = genügend 2.0 = fehlerhaft	1.5 = ungenügend 1.0 = unbrauchbar
-------------------	-----------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Für die Gesamtnote zählen die beiden Prüfungsteile zu gleichen Teilen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der zwei Teilnoten schlechter ist als 2 und in den zwei Teilnoten zusammengezählt ein Total von 5.0 Punkten erreicht wird.

Besteht ein/e Kursteilnehmende/r die Prüfung nicht, so kann er/sie die Prüfung anlässlich des nächsten Kurses 2 nochmals ablegen. Falls die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden wird, muss der ganze Kurs wiederholt werden.

ANHANG II ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

SCHIEDSRICHTERBREVET *DIVING*

1. KURSSTRUKTUR

Sprungrichterurse finden in der Regel als aufgeteilte Kurse 1 / 2 statt, wobei die Teilnahme am Kurs 1 nur beim Besuch des dazugehörigen Kurses 2 ihre Gültigkeit behält.

2. STOFFPROGRAMM

1. TEIL	2. TEIL	THEMA	BEMERKUNG
60'		Verbandslehre (vertiefte Kenntnisse): SSCHV, Swiss Olympic, AQUA, Len Aufgaben und Organisation «Swiss <i>Aquatics</i> Diving»	Theorie
60'		Die Aufgaben des/r Schiedsrichter:in: - Vor, während und nach dem Wettkampf - Vor, während und nach dem Sprung	Theorie mit Diskussion
60'		Normen für den Bau von Sprunganlagen, Reglemente	Theorie
60'		Organisation von Wettkämpfen	Theorie mit Diskussion
120'		Regeln für den/die Schiedsrichter:in	Theorie und Praxis mit Diskussion
120'		Wertungsübungen inkl. High Diving an einem Wettkampf oder mit Video	Praxis
60'		Auswertung von Wettkämpfen	Theorie / Praxis
60'		Heimarbeit: Ziel, Verteilung der Themen, Hinweise zur Präsentation	Theorie
60'	30'	Administration / Organisation	Theorie
	30'	Prüfungsvorbereitung: Fragen zur Prüfung	Theorie
	60'	Theorieprüfung	Theorie
	90'	Praxisprüfung (anlässlich eines Wettkampfes oder Video)	Praxis
	90'	Präsentation der Heimarbeiten	Theorie
	30'	Rechte und Pflichten eines/r Schiedsrichter:in, Fortbildungspflicht, Weiterbildungsmöglichkeiten	Theorie
	30'	Prüfungsbesprechung	Theorie
11h	6h	TOTAL	

3. PRÜFUNGEN

Prüfungsteile:

- Prüfung der theoretischen Kenntnisse über den im Kurs behandelten Stoff (Theorie 1)
- Präsentation der Heimarbeit (Theorie 2)
- Praktische Prüfung

Bewertung:

Die Bewertung der beiden Prüfungsteile erfolgt aufgrund der nachstehenden Skala:

4 = ausgezeichnet	3.5 = sehr gut 3.0 = gut	2.5 = genügend 2.0 = fehlerhaft	1.5 = ungenügend 1.0 = unbrauchbar
-------------------	-----------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Für die Gesamtnote zählen die beiden Prüfungsteile zu gleichen Teilen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der zwei Teilnoten schlechter ist als 2 und in den zwei Teilnoten zusammengezählt ein Total von 5.0 Punkten erreicht wird.

Besteht ein/e Kursteilnehmende/r die Prüfung nicht, so kann er/sie die Prüfung anlässlich des nächsten Kurses 2 nochmals ablegen. Falls die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden wird, muss der ganze Kurs wiederholt werden.

ANHANG III ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

RICHTERBREVET HIGH DIVING

1. KURSSTRUKTUR

Sprungrichterurse finden in der Regel als aufgeteilte Kurse 1/2 statt, wobei die Teilnahme am Kurs 1 nur beim Besuch des dazugehörigen Kurses 2 ihre Gültigkeit behält.

2. STOFFPROGRAMM

1.Teil	2.Teil	Thema	Bemerkung
60'		Strukturen: SSCHV, Swiss Olympic, AQUA, Len Aufgaben und Organisation «Swiss Aquatics Diving»	Theorie
90'		Werten High Diving, Zusammensetzung des Sprunggerichts, Nötenskala, Entstehung einer Punktzahl, Aufgaben des/r Sprungrichter:in	Theorie mit Übungen
60'		Sprungnummern, Schwierigkeitsgrad	Theorie mit Übungen
60'		Reglemente High Diving	Theorie
90'		Die Bewertung von Sprüngen	Theorie / Praxis
120'		Wertungsübungen (an einem Wettkampf oder mit Video)	Praxis
120'		Regeln für den/die Schiedsrichter:in	Theorie und Praxis mit Diskussion
60'		Die Aufgaben des/r Schiedsrichter:in: - Vor, während und nach dem Wettkampf - Vor, während und nach dem Sprung	Theorie mit Diskussion
30'	30'	Administration / Organisation	Theorie
	60'	Prüfungsvorbereitung: Fragen zur Prüfung	Theorie
	60'	Theorieprüfung	Theorie
	90'	Praxisprüfung (anlässlich eines Wettkampfes oder Video)	Praxis
	60'	Rechte und Pflichten eines/r Sprung- und Schiedsrichter:in, Fortbildungspflicht, Weiterbildungsmöglichkeiten	Theorie
	60'	Prüfungsbesprechung	Theorie
11½ h	6 h	TOTAL	

3. PRÜFUNGEN

Prüfungsteile:

- Prüfung der theoretischen Kenntnisse über den im Kurs behandelten Stoff (20 – 30 Fragen);
- Praktische Prüfung mit Bewertung von Sprüngen, Kenntnis der Sprungnummern.

Bewertung:

Die Bewertung der beiden Prüfungsteile erfolgt aufgrund der nachstehenden Skala:

4 = ausgezeichnet	= sehr gut	= genügend	1.5 = ungenügend
3 = gut	2 = fehlerhaft	1 = unbrauchbar	

Für die Gesamtnote zählen die beiden Prüfungsteile zu gleichen Teilen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der zwei Teilnoten schlechter ist als 2 und in den zwei Teilnoten zusammengezählt ein Total von 5.0 Punkten erreicht wird.

Besteht ein/e Kursteilnehmende/r die Prüfung nicht, so kann er/sie die Prüfung anlässlich des nächsten Kurses 2 nochmals ablegen. Falls die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden wird, muss der ganze Kurs wiederholt werden.

ANHANG *IV* ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

WEITERBILDUNGSKURS

1. KURSSTRUKTUR

Der Weiterbildungskurs findet in der Regel als eintägige Veranstaltung statt.

2. STOFFPROGRAMM

	THEMA	BEMERKUNG
60'	Neuerungen: SSCHV, AQUA, Len, Swiss <i>Aquatics</i> Diving	Theorie
30'	Reglements-Änderungen	Theorie
60'	Reglements-Kenntnisse: Lösung eines Fragebogens	Theorie
60'	Besprechung des Fragebogens und Diskussion	Theorie
60'	Wertungsübungen (anlässlich eines Wettkampfes oder Video)	Praxis
30'	Weiterbildungsmöglichkeiten	Theorie
30'	Administration / Organisation	Theorie
5½ h	TOTAL	

3. ANERKENNUNG

Beim Besuch des gesamten Weiterbildungskurses wird das Sprung- oder Schiedsrichterbrevet *Diving resp. Richterbrevet High Diving* bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres verlängert. Andere Weiterbildungsangeboten können von der Sportdirektion anerkannt werden

ANHANG ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

KURSADMINISTRATION

1. BERICHTERSTATTUNG

Der Report des/r Kursleiter:in beinhaltet:

- Ort und Datum des Kurses
- Namen der eingesetzten Kursleiter:innen und die Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden
- Personalien der Teilnehmenden: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse, Mitgliederverein, Nationalität
- Angabe, ob der Kurs bestanden ist oder nicht (X / O)
- Bei Kursen mit Prüfungen: Teilnoten und Gesamtpunktzahl der Prüfung
- Ablaufdatum der Anerkennung

Der Bericht ist zusammen mit der Abrechnung bis spätestens 14 Tage nach dem Ende des Kurses dem Sportdirektor (mit Kopie an den zuständigen Funktionär für die Ausbildung in der Sportdirektion) zuzustellen.

2. KONTROLLFÜHRUNG

Der/die Sportdirektor:in kontrolliert und signiert die Rechnung und leitet diese an den/die zuständige/n Funktionär:in für die Finanzen in der Sportdirektion weiter.

Der/die zuständige Funktionär:in für die Ausbildung in der Sportdirektion kontrolliert den Bericht und sorgt für den Eintrag in der Richterkartei des Verbandes. Er/sie ist zudem zuständig für die Archivierung.